

8 Elektronische Mobilitätshilfen

8.8 Ordnungswidrigkeiten/Straftaten

8.8.1 Fehlende Prüfbescheinigung

Ordnungswidrig i.S.d. § 8 Nr. 3 MobHV i.V.m. § 24 StVG handelt, wer entgegen § 3 eine Mobilitätshilfe führt, ohne mindestens die Berechtigung zum Führen eines Mofas nachgewiesen zu haben.

Wer im Zusammenhang mit dem Führen von Mofas und geschwindigkeitsbeschränkten Kleinkrafträdern nicht mindestens die Prüfbescheinigung nach § 5 I FeV besitzt, begeht eine Ordnungswidrigkeit entgegen § 5 I FeV i.V.m. 75 Nr. 5 FeV. Allerdings ist die genannte Ordnungswidrigkeit nicht im BKat aufgeführt, wohl aber im Tatbestandskatalog (205000).

Bezüglich der elektronischen Mobilitätshilfen hat der Verordnungsgeber einen Sondertatbestand getroffen. Die in der MobHV genannte Ordnungswidrigkeit ist jedoch nicht im BKat aufgeführt, wohl aber im Tatbestandskatalog (603000).

8.8.2 Prüfbescheinigung nicht mitgeführt / ausgehändigt

Wer beim Führen von elektronischen Mobilitätshilfen die vorhandene Prüfbescheinigung nach § 3 MobHV nicht mitführt bzw. zuständigen Personen auf Verlangen nicht aushändigt, begeht allerdings keine Ordnungswidrigkeit. Denn entgegen den diesbezüglichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Führen von Mofas und geschwindigkeitsbeschränkten Kleinkrafträdern (§ 5 IV FeV i.V.m. § 76 Nr. 4 FeV; BKat Nr. 168 und TBNR 205100), ist diese Zuwiderhandlung weder in der MobHV noch im BKat und auch nicht im Tatbestandskatalog aufgeführt. Warum der Verordnungsgeber darauf verzichtet hat, ist nicht ersichtlich. Die amtliche Begründung¹ zur MobHV jedenfalls macht dazu keine Aussage.

¹ BR-Drucks. 532/09 vom 29.05.2009.